



**Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb
Lüdenscheid**

Frau Cinzia Di Natale, Tel. 3652-241

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid

Beschlussvorlage Nr. 294/2025

Produkt: 13.01.02 Friedhöfe

Beratungsfolge

Werksausschuss Stadtreinigungs-,
Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid
Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

öffentlich

Sitzungstermine

11.12.2025

15.12.2025

Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein

☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussumsetzung bis 01.01.2026

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage vorliegende siebte Satzung zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid wird beschlossen.

Begründung:

Für die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid (Friedhofssatzung) ergeben sich in drei Punkten Änderungen:

Umbettungen:

In der Vergangenheit erreichten die Friedhofsverwaltung vermehrt Anträge zu Umbettungen von Urnen, die anonym in Urnenreihengräbern beigesetzt wurden. Umbettungsanträge bedürfen gem. § 14 (3) des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

Anonyme Urnenreihengräber werden als Rasengrabfeld angelegt und sind oberirdisch nicht gekennzeichnet. Die Lage der Urnen kann mit Hilfe eines Lageplanes nur annähernd bestimmt werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass die jeweilige Urne nicht auf Anhieb geortet werden kann, sodass ein größerer Bereich des Urnengrabfeldes ausgehoben werden muss und eine Mitleidenschaft der Nachbarurnen nicht auszuschließen wäre. Hierdurch würde die Totenruhe mehrerer Verstorbener gestört.

Daher soll zur Klarstellung in der Friedhofssatzung in § 11 (3) die Regelung aufgenommen werden, dass Anträge zur Umbettung von Urnen, die anonym in Urnenreihengrabstätten beigesetzt werden, grundsätzlich nicht genehmigt werden.

Kolumbarien:

Kolumbarien sind ein- bis vierstellige Grabstätten für Urnenbeisetzungen. Die Angehörigen können sich wahlweise zwischen einer Kammer zur alleinigen Nutzung oder einer einzelnen Stelle in einer Kammer zur gemeinschaftlichen Nutzung entscheiden. Wird das Nutzungsrecht zur alleinigen Nutzung erworben, kann der Nutzungsberechtigte abhängig von der Größe der Urnen die Kammer mit einer oder maximal vier Urnen belegen.

Die durch mehrere Nutzungsberechtigte belegten Kammern werden durch die Stadt immer mit vier Urnen belegt. Dies geht jedoch nicht, wenn die Überurnen zu groß sind. Daher soll in der Friedhofssatzung auf die maximal möglichen Urnenabmessungen konkret hingewiesen werden.

Grabschmuck:

Auf dem Kommunalfriedhöfen werden verschiedene pflegefreie Grabarten angeboten. Hierzu gehören beispielsweise Urnennaturgrabstätten (Baumgräber), Urnenpflegegrabstätten (Rasengräber mit einheitlicher Namensplatte mit einer bis zwei Grabstellen) oder anonyme Reihengrabstätten für Särge und Urnen. Die Gestaltung und Pflege dieser Gräber ist Angelegenheit der Stadt. Das Aufstellen eines individuellen Grabsteins oder das Ablegen von Grabschmuck sind gemäß der Friedhofssatzung nicht gestattet.

In der Praxis ist es häufig so, dass Blumen, Gestecke, Kerzen, Gedenksteine oder ähnliches dort abgelegt werden und eine ordnungsgemäße Pflege der Grabfelder durch die Stadt erschweren. Auch das optische Erscheinungsbild des Friedhofes leidet darunter sehr. Daher soll § 19 der Friedhofssatzung um einen Absatz 5 ergänzt werden, wonach diese Gegenstände abgeräumt und entsorgt werden können.

Ein ähnliches Bild zeigt sich an den zentralen Gedenkstätten, die an diversen Stellen auf den Kommunalfriedhöfen angelegt sind. Hier werden neben Blumen, Gestecken und Grablichtern beispielsweise auch Namenssteine und -tafeln, große Laternen, Bilder, Figuren aus Stein und vieles mehr abgelegt. Friedhofsbesucher räumen die abgelegten Gegenstände hin und her, um eigenen Grabschmuck abzulegen. Pflanzschalen, Tafeln, Glasscheiben von Laternen oder Figuren können zerbrechen. Hierdurch wird ebenfalls die Pflege des Friedhofes erschwert und auch hier leidet das optische Erscheinungsbild. Daher soll in § 19 der Satzung eine Regelung in Absatz 6 aufgenommen werden, wonach an den zentralen Gedenkstellen ausschließlich Blumen, Gestecke und Grablichter abgelegt werden dürfen. Die übrigen Gegenstände werden abgeräumt und entsorgt.

Die Änderungen werden in der Anlage 1 dargestellt und mit der bisherigen Satzung verglichen.

Die siebte Satzung zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid liegt als Anlage 2 bei.

Lüdenscheid, den 18.11.2025
Im Auftrag

gez. Marcus Müller

Marcus Müller

Anlagen